



Hausordnung

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher, wir freuen uns, Sie in der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte begrüßen zu dürfen. Um allen Besucherinnen und Besuchern gerecht zu werden sowie zur Gewährleistung der Sicherheit, sind gewisse Regeln unumgänglich. Diese Hausordnung ist für alle verbindlich. Mit dem Betreten der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte erkennen Sie ihre Regeln an.

§ 1 Ankommen

- Gruppen melden sich bitte beim Haupteingang am Empfang an.
- Für Kleidung, Taschen und Rucksäcke stehen die Garderobe und Schließfächer im Empfangsraum kostenfrei zur Verfügung. Für die sichere Aufbewahrung und Beaufsichtigung von Garderobe, Taschen oder sonstigen mitgebrachten Gegenständen sind die Besucherinnen und Besucher selbst verantwortlich. Bitte nutzen Sie die Garderobe und die Schließfächer. Das Bundesarchiv haftet nicht für den Verlust, das Abhandenkommen, die Beschädigung oder den zufälligen Untergang dieser Gegenstände, es sei denn, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegen vor.

§ 2 Sicherheit

- Das Betreten der Räumlichkeiten sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Die Haftung der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte sowie der beim Bundesarchiv angestellten oder von diesem beauftragten Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Die Beschäftigten des Bundesarchivs und das Aufsichtspersonal üben das Hausrecht aus. Sie sind angewiesen, den Regeln für den Besuch der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte Geltung zu verleihen und für Sicherheit zu sorgen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Treppen, Durchgänge sowie Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden. Im Falle eines Alarms verlassen Sie bitte zu Ihrer eigenen Sicherheit zügig das Gebäude.
- In den Räumen der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte sind das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer und Licht untersagt.

§ 3 Verhalten im Gebäude

- Die Beschäftigten des Bundesarchivs und das Aufsichtspersonal sind berechtigt, gegen Besucherinnen und Besucher mit menschenfeindlichen oder rassistischen Zeichen bzw. Parolen auf der Kleidung ein Hausverbot auszusprechen. Die Bundesarchiv-Erinnerungsstätte behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen: Personen, die die Menschenwürde anderer verletzen oder die Parteien oder Organisationen angehören, die durch antidemokratische, rassistische oder andere, dem Zweck der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte widersprechende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder treten, kann der Zutritt verweigert werden. Sie können von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- Wir bitten Sie, die ausgestellten Exponate nicht zu berühren. Das Beschmieren, Bekleben, Zerkratzen oder jede sonstige Beschädigung der Ausstellungsgegenstände, Möbel und der baulichen Substanz ist untersagt. Die Besucher und Besucherinnen haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Für von Minderjährigen verursachte

Schäden haften deren Erziehungsberechtigte bzw. Aufsichtspflichtige. Festgestellte Schäden oder Defekte zeigen Sie bitte beim Aufsichtspersonal an.

- Bitte vermeiden Sie unnötigen Lärm, wie lautes Rufen, Musik etc. Funktelefone bitten wir leise zu stellen.
- Lehrpersonal, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der Kinder und Jugendlichen in ihrer Begleitung verantwortlich.
- Fortbewegungsmittel aller Art (ausgenommen Hilfsmittel zur Unterstützung der Mobilität) sind untersagt. In ihrer Mobilität eingeschränkte Besucherinnen und Besucher, die Hilfe benötigen, wenden sich bitte an die Beschäftigten des Bundesarchivs. Leider sind nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei zu erreichen.
- Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren in das Gebäude ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden Begleithunde für besondere Personengruppen.
- In den Ausstellungsräumen ist das Essen und Trinken nicht gestattet. Über Sonderregeln für Besuchergruppen und für Veranstaltungen in der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte entscheidet die Leitung der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte.

§ 4 Fotografieren und Filmen

- Private Video-, Film- und Fotoaufnahmen sind gestattet, soweit sie andere Besucherinnen und Besucher nicht stören. Blitzlicht, Stativ, Blendschutz sowie Geräte und Hilfsmittel (z. B. Kabel), die beim Fotografieren mit den Ausstellungsobjekten in Berührung kommen könnten, sind nicht erlaubt.

§ 5 Zustimmungspflichtiges

Nur mit Genehmigung der Leitung der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte sind gestattet:

- Gewerbliche Video-, Film-, Foto- und Audioaufnahmen
- die wörtliche Wiedergabe der Inhalte von Führungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. und Beauftragten der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte vollständig oder auszugsweise in Film, Ton oder gedruckter Form in Printmedien sowie im Internet (Social Media etc.)
- Führungen
- das Verteilen und das Auslegen von Druckerzeugnissen
- das Anbringen von Plakaten und Postern
- Veranstaltungen

§ 6 Sonstiges

- Im Übrigen gelten die Regeln der Polizeiverordnung der Stadt Rastatt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Außenbereich der Bundesarchiv-Erinnerungsstätte gilt zudem die Besucherordnung für das Residenzschloss Rastatt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Besucherordnung tritt am 19.08.2019 in Kraft.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.